

Allgemeine Einkaufsbedingungen

EMSO by Jopp Industrial Technology GmbH (Stand 08/2019)

I. Maßgebende Bedingungen, Ausschluss der Geltung abweichender Geschäftsbedingungen

Besteller im Sinne dieser Bedingungen ist die EMSO by Jopp Industrial Technology GmbH. Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Besteller richten sich ausschließlich nach diesen Bedingungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Diese Bedingungen gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit dem Lieferanten, selbst wenn die Geltung dieser Bedingungen nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart wird. Sie gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

II. Vertragsschluss

1. Lieferverträge (Bestellungen und Annahme) sowie deren Ergänzung oder Änderungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch in Textform oder mittels Datenfernübertragung erfolgen.
2. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von einer Woche nach Zugang an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht.
3. Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
4. Die Verpackung erfolgt nach Vereinbarung im Einzelfall und in Ermangelung einer solchen nach den Verpackungsvorschriften des Bestellers.

II. Preise, Lieferung und Zahlung

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und enthalten sämtliche Nebenleistungen (z. B. Versicherungs-, Verpackungs- und Frachtkosten). Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten. Die Lieferung erfolgt „FCA“ (verzollt) an den im Liefervertrag „benannten Verwendungsort“. Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, ist der Vertragsspediteur des Bestellers einzusetzen. Der Lieferant trägt alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich der Beladungskosten. Soweit der Lieferant nach der Verpackungsverordnung verpflichtet ist, die verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt er die Kosten des Rücktransports und der Verwertung. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt. Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich der Besteller vor.
2. Soweit zwischen den Parteien nicht anderweitig vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zu laufen, nicht jedoch vor dem vollständigen Eingang der vertragsgemäßen Ware/vollständiger Leistungserbringung. Die Wahl des Zahlungsmittels bleibt dem Besteller vorbehalten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf die Vornahme der Leistungshandlung an.
3. Bei Abnahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten.

IV. Liefertermine und -fristen, Lieferverzug

1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
2. Der Lieferant hat den Besteller unverzüglich von absehbaren Lieferverzögerungen in Kenntnis zu setzen. Im Falle des Lieferverzugs ist der Lieferant dem Besteller zum Ersatz des Verzugs Schadens verpflichtet.

3. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung seitens des Bestellers stellt keinen Verzicht auf Ersatzansprüche dar.

4. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises die durch den Besteller ermittelten Werte maßgebend.

V. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer ihrer Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Das gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen anzupassen.

VI. Handelsklauseln, Ursprungsnachweise, Umsatzsteuer, Exportbeschränkungen

1. Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die INCO-TERMS in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Fassung.
2. Der Lieferant ist für seinen Lieferumfang für die Beschaffung von Unterlagen zuständig, die gemäß den Zollvorschriften oder anderen anwendbaren staatlichen Regelungen bis zur Lieferung an den Besteller erforderlich sind, insbesondere Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen, Zollrückvergütungsunterlagen und Ursprungsnachweise sowie andere Angaben, die sich auf die Herkunft der Waren oder enthaltenen Materialien beziehen. Diese Unterlagen stellt der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben unverzüglich zur Verfügung.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, bereits im Angebot vollständige Angaben zum Herkunftsland der Waren zu machen. Änderungen des Warenursprungs sind dem Besteller unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Lieferant haftet dem Besteller für alle Schäden, die durch falsche oder fehlerhafte Angaben zum Herkunftsland der Waren entstehen.
4. Der Lieferant stellt sicher, dass im Falle des Verkaufs/der Herstellung von Werkzeugen die umsatzsteuerlichen Regelungen des Werkzeugeinsatzlandes eingehalten werden und der Vorsteuerabzug durch den Besteller gewährleistet ist.
5. Der Lieferant informiert den Besteller, wenn ein Liefergegenstand ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Außenwirtschaftsrecht unterliegt.
6. Der Lieferant stellt den Besteller im Innenverhältnis von Schäden frei, welche dem Besteller aus der Nichterfüllung der vorgenannten Pflichten entstehen.

VII. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den Waren geht spätestens mit der Bezahlung auf den Besteller über. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt wird nicht Vertragsbestandteil, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

VIII. Qualität, Dokumentation

1. Der Lieferant verpflichtet sich, für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, geltende Arbeitsschutzbestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie Umweltschutzbestimmungen zu beachten und eine dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und auf Anforderung nachzuweisen. Lieferanten verpflichten sich zur permanenten Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems.
2. Die festgelegten Spezifikationen gelten als vertraglich zugesichert. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Bei Neuteilen ist grundsätzlich vor Serienfreigabe ein kostenloser Erstmusterprüfbericht mit mindestens fünf gemessenen Teilen sowie zehn Teilen als Sicht-

und Einbaumuster zu liefern. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Der Lieferant hat im eigenen Haus eine Qualitätsdokumentation über alle für den Besteller zu fertigenden und zu liefernden Positionen zu führen. Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig über die Möglichkeiten qualitätsverbessernder Maßnahmen.

IX. Mängelanzeige, Mängelhaftung

1. Der Besteller wird nach Eingang der Lieferung eine Identitäts- und Mengenprüfung vornehmen sowie die Lieferung auf offensichtlich erkennbare Transportschäden prüfen. Entdeckt der Besteller hierbei einen Mangel, wird er diesen dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Hierbei nicht entdeckte Mängel wird der Besteller dem Lieferanten in angemessener Frist anzeigen, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insofern auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

2. Bei Lieferung mangelhafter Ware kann der Besteller, wenn die jeweiligen gesetzlichen und die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen vorliegen und soweit nichts anderes vereinbart ist, Folgendes verlangen:

a) Vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) hat der Besteller zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Mängelbeseitigung oder Nach- (Ersatz-) Lieferung zu geben, es sei denn, dass dies dem Besteller unzumutbar ist. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann der Besteller insoweit ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen kann er nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so ist der Besteller nach schriftlicher Abmahnung bei erneut mangelhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

b) Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung aus Ziffer 1 (Mängelanzeige) erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, so kann der Besteller

- nach § 439 Absatz 1, 3 und 4 BGB Nacherfüllung und Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten (ohne Abschleppkosten) sowie Aus- und Einbaukosten (Arbeitskosten, Materialkosten soweit vereinbart) verlangen oder
- den Kaufpreis mindern.

c) Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzung (z. B. bei einer Aufklärungs-, Beratungs- oder Untersuchungspflicht) kann der Besteller Ersatz des daraus resultierenden Mangelfolgeschadens sowie des vom Besteller seinem Kunden gemäß Gesetz erstatteten Mangelfolgeschadens nach Maßgabe von Abschnitt X verlangen. Mangelfolgeschaden ist der Schaden, den der Besteller durch die Lieferung mangelhafter Ware an anderen Rechtsgütern als an der Ware selbst erlitten hat.

3. Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten vom Besteller unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

4. Soweit keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen ist, verjähren Ansprüche aus Mängelhaftung mit Ablauf von 36 Monaten seit Fahrzeugerzulassung oder Ersatzteileinbau, spätestens jedoch nach Ablauf von 42 Monaten ab Lieferung an den Besteller. Wird das Endprodukt in Nordamerika zugelassen bzw. dorthin ausgeliefert, verlängern sich diese Fristen auf 48 bzw. 54 Monate.

5. Tritt in den ersten sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Mangel auf, so wird vermutet, dass dieser Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs bestand, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art des Liefergegenstandes oder des Mangels unvereinbar.

6. Mängelansprüche entstehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf die Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß sowie vom Besteller oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand.

7. Bei mangelhaften Lieferungen bleiben Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag von diesem Abschnitt unberührt. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich im Einzelnen als solche bezeichnet werden.

8. Der Lieferant verpflichtet sich, sich gegen Risiken der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe zu versichern und dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen.

9. Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten, beispielsweise die

REACH- Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/006), das Gesetz über die Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) als nationale Umsetzung der Richtlinie 2002/ 95/EG (RoHS) und der Richtlinie 2002/96/EG (WEEE) und das Altfahrzeuggesetz als nationale Umsetzung der EU-Richtlinie 2000/52/EG.

10. Der Lieferant wird verpflichtet, den Besteller über relevante, durch gesetzliche Regelungen, insbesondere durch die REACH-Verordnung, verursachte Veränderungen der Produkte, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich zu informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit dem Besteller abzustimmen. Das gilt

auch, sobald und soweit der Lieferant erkennt oder hätte erkennen müssen, dass es zu solchen Veränderungen kommen könnte.

X. Haftung

Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant nur wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Besteller unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.

1. Die Schadensersatzpflicht ist grundsätzlich nur gegeben, wenn den Lieferanten ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft.

2. Wird der Besteller aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber dem Besteller insoweit ein, als er auch unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen Besteller und Lieferant finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten. Dieser Schaden umfasst alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung und der Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion.

3. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit der Besteller seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat.

4. Der Besteller wird den Lieferanten, falls er diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Er hat dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.

XI. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln.

2. Unterlagen, Zeichnungen, Daten, DV-Informationen, Software, Materialien oder Gegenstände (Muster, Modelle, etc.), die der Besteller dem Lieferanten zur Ausführung eines Auftrages zur Verfügung stellt, verbleiben im Eigentum des Bestellers und dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und nach den urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Nach Auftragserledigung sind vom Lieferanten Unterlagen, Zeichnungen usw. unaufgefordert zurückzuschicken.

3. Produkte und Ersatzteile für diese Produkte, die mit Hilfe des Eigentums des Bestellers, nach dessen Angaben oder unter wesentlicher Beteiligung bei der Entwicklung hergestellt werden, dürfen nur mit seiner schriftlichen Einwilligung an Dritte geliefert werden.

4. Auch nach Auftragserledigung darf das aus den in Ziffer 1 genannten Unterlagen erworbene Wissen nicht weiterverwendet oder an Dritte weitergeleitet werden.

5. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

6. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

XII. Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in

einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.

2. Er stellt den Besteller und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

3. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt hat und nicht weiß oder nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

4. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen in Kenntnis zu setzen und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegen zu wirken.

5. Der Lieferant wird auf Anfrage des Bestellers die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

XIII. Fertigungsmittel, Beistellungen

1. Material, Waren, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge sowie sonstige Fertigungsmittel, die vom Besteller beigestellt oder an deren Kosten er überwiegend beteiligt ist, bleiben Eigentum des Bestellers und dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers für eigene Zwecke des Lieferanten und Lieferungen an Dritte verwendet werden. Das Gleiche gilt für die hergestellten Gegenstände.

2. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung durch den Lieferanten wird für den Besteller vorgenommen. Bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit dem Besteller nicht gehörenden Gegenständen, erwirbt der Besteller an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sache zu den anderen Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Besteller anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für den Besteller.

3. Fertigungsmittel, die vom Besteller direkt oder indirekt bezahlt werden, werden inklusive Zubehör und allen Unterlagen Eigentum des Bestellers. Das Vorstehende findet auch Anwendung auf Nachfolge- bzw. Ersatzfertigungsmittel. Fertigungsmittel werden dem Lieferanten leihweise überlassen und können jederzeit durch den Besteller herausverlangt werden. Nach Auftrags erledigung sind Fertigungsmittel vom Lieferanten unverzüglich in ordnungsgemäßem Zustand herauszugeben. Eine Vernichtung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Bestellers zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten wegen ausstehender Bezahlung bleibt unberührt.

4. Die Fertigungsmittel sind unentgeltlich und getrennt sowie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu lagern. Der Lieferant führt mindestens einmal im Jahr eine Inventur auf seine Kosten durch. Dabei festgestellte Abweichungen gehen zu seinen Lasten. Die Fertigungsmittel sind als Eigentum des Bestellers zu kennzeichnen, rechtzeitig und im erforderlichen Umfang auf eigene Kosten zu warten, in Stand zu setzen und zu halten sowie auf Kosten des Lieferanten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlschäden zu versichern. Der Lieferant tritt schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an den Besteller ab. Der Besteller nimmt diese Abtretung an. Bei schuldhafter Wertminderung oder Verlust hat der Lieferant Ersatz zu leisten, wobei der Lieferant auch einfache Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

5. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

XIV. Einhaltung von Gesetzen

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnungen einzuhalten. Der Lieferant verpflichtet sich des Weiteren zur Beachtung der Prinzipien des UN Global Compact. Insbesondere beteiligt sich der Lieferant weder aktiv noch passiv, weder direkt noch indirekt an jeder Form von Korruption, der Verletzung von Menschenrechten oder an Kinder- oder Zwangsarbeit. Er beachtet die Einhaltung von Gesetzen zur Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz, zum Datenschutz und zum Schutz der Umwelt.

2. Der Lieferant trifft alle notwendigen organisatorischen Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit und Logistik, um die Sicherheit in der Lieferkette zu gewährleisten.

3. Der Lieferant hat ein ausreichendes Informationssicherheits-Management-System, beispielsweise entsprechend der DIN ISO/IEC 27001 in der jeweils geltenden Fassung zu unterhalten. Er hat jeden sicherheitsrelevanten Vorfall (insbesondere Hackerangriff, Trojanische Pferde, Viren) in seinem IT-System zu dokumentieren und der Bestellerin unverzüglich mitzuteilen.

4. Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen die vorstehenden Verpflichtungen, so ist der Besteller unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

XV. Allgemeine Bestimmungen

1. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

2. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen lässt die Wirksamkeit dieser Einkaufsbedingungen im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

3. Erfüllungsort ist der Sitz des Bestellers. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.

4. Gerichtsstand ist der Sitz des Klägers oder ein anderes zuständiges Gericht.

5. Alle vertraglichen und geschäftlichen Beziehungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten beurteilen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und die Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts sind ausgeschlossen.